

Bebauungsplan Nr. 65 "Kölner Straße - Unteres Schloß"

=====

Text zur Satzung

-----

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1969 (GV. NW. 1969 S. 656/SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) und des § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231) hat der Rat der Stadt Siegen durch Beschluß vom 21.1.1970/22.4.1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 65 "Kölner Straße - Unteres Schloß" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Nutzung und Geschößzahl

- 1.) Das Plangebiet ist als Baugebiet (Kerngebiet - MK - und Sondergebiet -SO-) ausgewiesen.
- 2.) Die Geschößzahl für das Kaufhaus ist auf 2 Geschosse und für die Sondergebiete auf 3 Geschosse als Höchstzahl festgesetzt.  
Die Höchstwerte für die Nutzung sind:
  - a) für das MK-Gebiet GRZ 1,0  
GFZ 2,4
  - b) für das SO-Gebiet Unteres Schloß GFZ 1,6
  - c) für das SO-Gebiet Fernmeldeamt GFZ 2,4

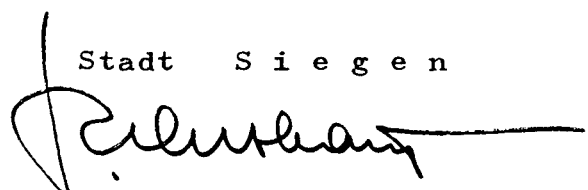
§ 3 - Verschiedenes

An der Kölner Straße können 1 - 2 Untergeschosse zusätzlich sichtbar werden. Die Ausdehnung ist durch eine Baugrenze festgelegt. Die äußere Begrenzung einer Unterkellerung in den Schloßhof über die Baugrenzen hinaus ist im Bebauungsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.  
Die jetzt vorhandene Fußgänger Verbindung von der Kölner Straße zum Schloßhof ist zu erhalten.

§ 4 - Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Siegen, den 22.4.1970

Stadt Siegen  
  
Oberbürgermeister